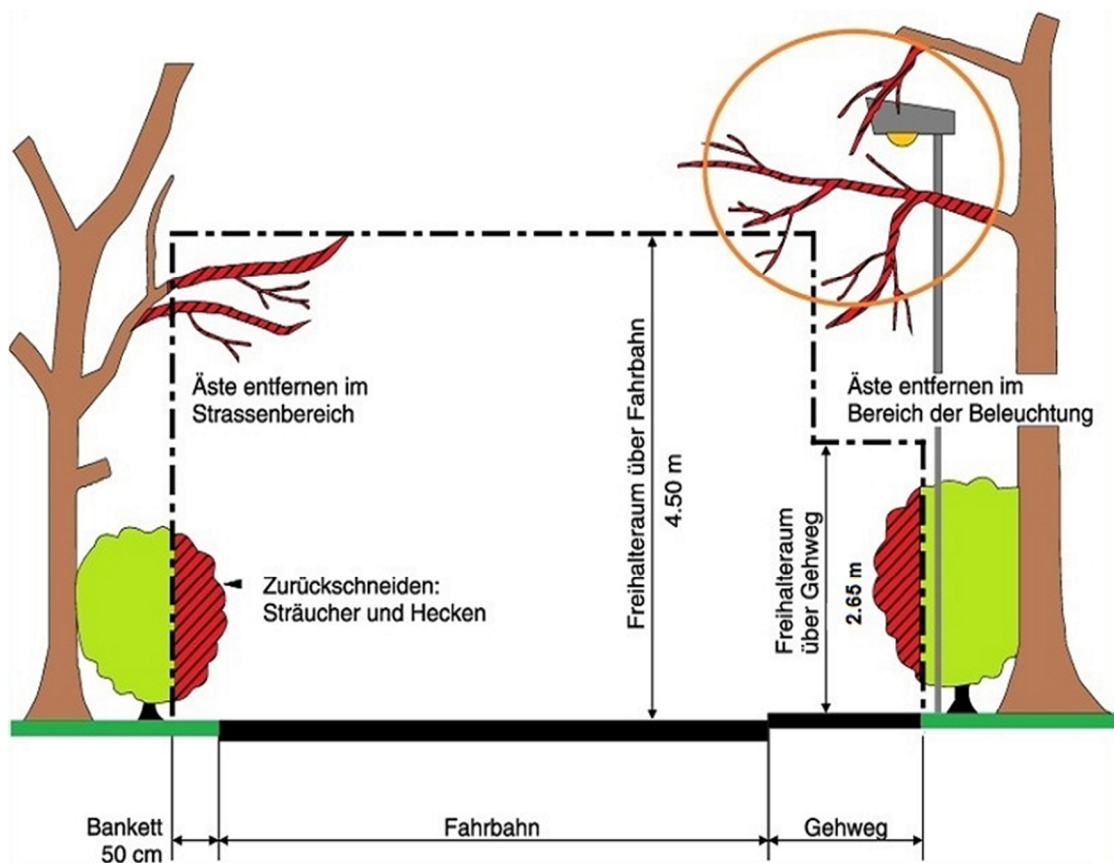




## Merckblatt

### Rückschnitt von Büschen, Hecken, Sträuchern und Bäumen

Das Zurückschneiden von Bäumen und Büschen dient der Verkehrssicherheit. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- beziehungsweise den Wegraum ragen, laufend zurück zu schneiden (siehe §17 der Kantonalen Strassenabstandsverordnung). Eine ständige Kontrolle der Sichtzonen und des Lichtraumprofils ist unerlässlich, da das Wachstum der Pflanzen immer wieder unterschätzt wird und der Rückschnitt deshalb mehrmals im Jahr zu erfolgen hat.



Verkehrszeichen und Bushaltestellen dürfen nicht verdeckt werden. Verkehrszeichen müssen von den Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig und eindeutig wahrgenommen werden können. Strassenbeleuchtungen müssen frei bleiben.

Durch das Zurückschneiden der Pflanzen auf die Grundstücksgrenze nach den genannten Vorgaben können Unfälle verhindert werden. Bei einer beeinträchtigten Sicht der Verkehrsteilnehmenden werden im Gegensatz dazu allenfalls Schadensersatzforderungen an die Grundeigentümerschaft geltend gemacht.

**SICHT BEDEUTET SICHERHEIT – Vielen Dank für Ihre Mithilfe.**